



zu Drs. Nr. 346/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.12.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Infektionsschutz/Umweltmedizin

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Infektionsschutz/Umweltmedizin

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Im Rahmen der Verwaltungsprüfung 2016 wurden die Erträge und Aufwendungen aus dem Bereich Infektionsschutz/Umweltmedizin betrachtet. Insbesondere wurde hinterfragt, welche Maßnahmen unter diesem Produkt subsumiert sind, welche Rechtsgrundlagen den Erträgen und Aufwendungen zugrunde liegen und ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Erträge und Aufwendungen 2015

Die Erträge und Aufwendungen für den o.a. Bereich werden bei Produkt 07.414.04, Infektionsschutz und Umweltmedizin, nachgewiesen. Gem. vorläufiger Teilergebnisrechnung, Stand 28.04.2016, für das Hj. 2015 wurden folgende Erträge und Aufwendungen erzielt:

Erträge Hj. 2015 =	231.137,73 €
Aufwendungen Hj. 2015 =	<u>817.414,96 €</u>
Ergebnis Hj. 2015 =	./ 586.277,23 €

- Erträge

Die Erträge ergeben sich aus den folgenden Positionen:

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	193.955,71 €
Ansatz 2015	112.300,00 €
Verbesserung	81.655,71 €

Kostenerstattungen und Kostenumlagen	480,76 €
Ansatz 2015	0,00 €
Verbesserung	480,76 €

Sonstige ordentliche Erträge	36.701,26 €
Ansatz 2015	19.790,00 €
Verbesserung	16.911,26 €

- Aufwendungen

Die Aufwendungen resultieren aus den folgenden Positionen:

Personalaufwand	634.117,45 €
Ansatz 2015	610.650,00 €
Verschlechterung	23.467,45 €

Versorgungsaufwendungen	32.630,54 €
Ansatz 2015	27.240,00 €
Verschlechterung	5.390,54 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen	85.275,99 €
Ansatz 2015	59.680,00 €
Verschlechterung	25.595,99 €

Aufwendungen aus int. Leistungsverrechnung	65.390,98 €
Ansatz 2015	64.840,00 €
Verschlechterung	550,98 €

Insgesamt ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz aus den o.a. Positionen **Verbesserungen von 44.042,77 €**. Die bedeutendsten Abweichungen zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis der Jahresrechnung werden nachfolgend erläutert.

- Verbesserung öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte 81.655,71 €

Dem ursprünglichen Ansatz i.H.v. 112.300,00 € steht ein Rechnungsergebnis von 193.955,71 €, mithin eine Verbesserung um 81.655,71 €, gegenüber. Die Verbesserung ist überwiegend (66.844,70 €) auf den Bereich Umweltmedizin zurückzuführen.

Nach Auskunft des Amtes 53 wurden zum 01.01.2015 die Wasseruntersuchungen der Schwimmbecken auf DIN 19643 umgestellt. Dies führte zu einer weitergehenden, umfangreicheren Untersuchung der Proben sowie zu häufigeren Nachproben und somit zu höheren Laborkosten. Diese wiederum konnten über Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt werden, so dass insgesamt höhere Erträge, als ursprünglich angenommen, erzielt werden konnten. Die Umstellung auf DIN 19643 war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen in 2013 noch nicht absehbar.

- Verbesserung sonstige ordentliche Erträge 16.911,26 €

Dem ursprüngliche Ansatz i.H.v. 19.790,00 € steht ein Rechnungsergebnis von 36.701,26 €, mithin eine Verbesserung um 16.911,26 €, gegenüber. Die Verbesserung resultiert aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen, Urlaub und Überstunden.

Nach Auskunft des Amtes 10 ist es fast nicht möglich, in der Haushaltsplanung exakte Werte für Rückstellungen zu bilden. In der Realität können z.B. ein starker Anstieg von Überstunden aufgrund gestiegenen Ar-

beitsaufkommens, oder nicht genommene Urlaubstage zu größeren Abweichungen führen. Daher ist die Verbesserung nicht ungewöhnlich.

- **Verschlechterung sonstige ordentliche Aufwendungen 25.595,99 €**

Dem ursprüngliche Ansatz i.H.v. 59.680,00 € steht ein Rechnungsergebnis von 85.275,99 €, mithin eine Verschlechterung um 25.595,99 €, gegenüber. Die Verschlechterung resultiert aus höheren Geschäftsaufwendungen (72.846,00 € gegenüber 36.400,00 € = 36.446,00 €). Diese wiederum sind ausschließlich bei Kostenträger 4140402, Umweltmedizin, entstanden. Bei dieser Position lagen die Aufwendungen um 45.424,46 € über dem Ansatz, während bei Position 4140401, Infektionsschutz um 8.978,06 € geringere Aufwendungen als ursprünglich prognostiziert entstanden sind.

Nach Auskunft des Amtes 53 korrespondieren die gestiegenen Geschäftsaufwendungen im Bereich der Umweltmedizin mit den ebenfalls gestiegenen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten in diesem Bereich. Als Folge der Einführung der DIN 19643 mussten, wie bereits oben erwähnt, die Wasseruntersuchungen der Schwimmbecken erheblich ausgeweitet werden. Die Untersuchungen erstrecken sich seither auf mehr Parameter. Dadurch wurden die einzelnen Untersuchungen kostenaufwendiger, was sich einerseits in gestiegenen Gebühren, andererseits aber auch in höheren Laborkosten, welche zu den Geschäftsaufwendungen gerechnet werden, widerspiegelt. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen in 2013 noch nicht absehbar.

Prüfungsergebnisse

Die **Erträge** resultieren zu ca. 84 % (193.955,71 €) aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten für den Infektionsschutz und die Umweltmedizin; bei den **Aufwendungen** dominieren mit 666.747,09 € oder ca. 82 % Personal- und Versorgungsaufwendungen.

Im Zuge der Prüfung wurden aus dem Produkt 07 414 04 die Kostenträger 414 04 01, **Infektionsschutz**, sowie 414 04 02, **Umweltmedizin**, näher betrachtet. Gem. der Teilergebnisrechnung, Stand 28.04.2016, ergeben sich für das Hj. 2015 die nachstehend aufgeführten Erträge und Aufwendungen:

- Infektionsschutz

Erträge (Sachkonto 4311000)

Infektionsschutz, Kostenträger 414 04 01	79.811,01 €
Ansatz 2015	65.000,00 €
Verbesserung	14.811,01 €

Aufwendungen (Sachkonten 5412001 - 5473000)

Infektionsschutz, Kostenträger 414 04 01	14.793,00 €
Ansatz 2015	22.550,00 €
Verbesserung	7.757,00 €

Gesetzliche Grundlagen sind zu finden in dem "Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG NRW)" sowie dem "Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)". Im Einzelnen werden die §§ 9 und 17 ÖGDG, 6 – 36 IfSG und 42 – 43 IfSG angesprochen:

Der Kostenträger 414 04 01, **Infektionsschutz**, betrifft folgende Maßnahmen:

- Gesundheitsschutz,
- Verhütung (Hygiene) und Bekämpfung übertragbarer (meldepflichtiger) Krankheiten,
- Impfungen,
- Belehrungen nach § 43 IfSchG

Erträge und Aufwendungen aus diesem Bereich stammen im Wesentlichen aus den Belehrungen nach § 43 IfSG sowie der infektionshygienischen Überwachung (z.B. von Tattoo- und Piercingstudios oder Seniorenheimen) gem. §§ 23 und 36 IfSG i.V.m. § 17 ÖGDG. Die wichtigsten Gesetzestexte lauten wie folgt:

§ 43 IfSG Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftli-

- cher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen

einzu­schränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies erfordern.

§ 17 ÖGDG NRW – Hygieneüberwachung

(1) Die untere Gesundheitsbehörde überwacht die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene, soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben ist, insbesondere bei

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 bis 5 des Heimgesetzes, vergleichbaren Behandlungs-, Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen,
2. Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen,
3. Obdachlosenunterkünften, Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge sowie sonstigen Massenunterkünften,
4. Justizvollzugsanstalten,
5. Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens,
6. Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser,
7. Anlagen zur Entsorgung von Abwasser und Abfällen,
8. Badegewässern.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 sind grundsätzlich regelmäßig und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden, zu überwachen. Andere Einrichtungen können überwacht werden, soweit landes- oder bundesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Wer eine Einrichtung nach Absatz 1 betreiben will, muss die Aufnahme und die Schließung des Betriebes der unteren Gesundheitsbehörde anzeigen, in deren Bezirk sich die Einrichtung befindet.

Feststellungen Erträge

Ausweislich der durch das Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten, manuell geführten Gebührenstatistik, konnten im Hj. 2015 sowie im Hj. 2016 bis zum Zeitpunkt der Prüfung (02.06.2016) die nachfolgend aufgeführten Gebühren erzielt werden:

- Erstbelehrungen, Kassenzeichen 2200.000.000.2200
In 2015 ergingen an insgesamt 2211 Personen erstmalige Belehrungen. Die Gebühr je Belehrung beträgt 25,00 €, so dass sich ein Gebührenaufkommen i.H.v. **55.275 €** ergab.
In 2016 ergingen bis 02.06.2016 lediglich 294 Erstbelehrung; das Gebührenaufkommen beträgt bisher **7.350 €**.

- Ersatzzeugnisse, Kassenzeichen 2200.000.000.2200
In 2015 wurden insgesamt 231 Personen Ersatzzeugnisse ausgestellt. Die Gebühr je Ersatzzeugnis betrug 10,00 €, so dass sich ein Gebührenaufkommen i.H.v. **2.310 €** ergab.
Im Hj. 2016 wurden für die Ersatzzeugnisse Gebühren von 5,00 € oder 10,00 € festgesetzt. Bis 02.06.2016 wurden insgesamt 92 Ersatzzeugnisse ausgestellt. Das Gebührenaufkommen betrug 765,00 €.

Die Gebühren werden auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW vom 03.07.2001 erhoben. Gem. Ziff. 10.14.6 liegt der Gebührenrahmen für die Erstbelehrungen zwischen 20,00 € und 30,00 € und gem. Ziff. 30.1.4 für die Ersatzzeugnisse zwischen 2,50 € bis 25,00 €.

Die Personen sprechen in der Regel beim Gesundheitsamt vor und werden dort belehrt bzw. erhalten das Ersatzzeugnis. Ihnen wird sodann ein Gebührenbescheid ausgehändigt. Die Gebühr ist sofort bei der Zahlungsabwicklung zu entrichten. Anschließend wird ihnen die Bestätigung über die Belehrung sowie eine erläuternde Broschüre, welche die Regelungen enthält, bzw. das Ersatzzeugnis ausgehändigt. Auffallend ist der starke Rückgang der Erstbelehrungen und Ersatzzeugnisse in 2016. Das Fachamt hat diesbezüglich allerdings keinen Einfluss, da man auf die Anträge der betreffenden Personen angewiesen ist.

Die einzelnen Zahlungen wurden stichprobenweise bei der Zahlungsabwicklung verfolgt. Prüfungsfeststellungen ergaben sich nicht.

- Infektionshygienische Überwachung, Kassenzeichen 2200.000.000.2200
In 2015 wurden insgesamt 81 Maßnahmen der infektionshygienischen Überwachung vorgenommen. Die daraus erzielten Erträge beliefen sich auf **20.914,11 €**.
In 2016 erfolgten bis 02.06.2016 47 Maßnahmen mit einem Gebührenaufkommen von **10.010,12 €**.

Die einzelnen Gebühren betragen zwischen 49,17 € und 1.637,17 €. Auch diese Gebühren werden auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW vom 03.07.2001 erhoben. Gem. Ziff. 10.15.4 liegt der Gebührenrahmen zwischen 25,00 und 2.000,00 €. Die Gebührenhöhe richtet dabei nach dem Aufwand der Untersuchung, der naturgemäß bei z.B. einem Krankenhaus wesentlich größer als bei einem Tattoo Studio ist. In die Gebührenberechnung fließen der Zeitaufwand und die Art der Untersuchung sowie die Fremdkosten für Laboruntersuchungen der entnommenen Proben ein. Anhand einer Exceltabelle berechnet das Gesundheitsamt aufgrund des Arbeitsaufwands und der Besoldung des Kontrolleurs/ der Kontrolleurin die Aufwendungen für die Kontrolle. Diese werden dann, zusammen mit den Fremdkosten, den kontrollierten Stellen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenbescheide und Gebührenberechnungen wurden stichprobenweise gesichtet. Die Berechnungen waren schlüssig und konnten nachvollzogen werden. Die Bestimmungen der gesetzlichen Grundlagen wurden eingehalten. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

Die Erträge für das Hj. 2015 gem. INFOMA belaufen sich auf 79.811,01 €, während sich aus der durch das Gesundheitsamt geführten Gebührenstatistik lediglich ein Betrag von 78.499,11 € ergibt.

Anmerkung

Der Verwaltung wird empfohlen, für jedes Hj. einen Abgleich der "Gebührenstatistik" mit den INFOMA-Buchungen durchzuführen, damit sichergestellt werden kann, dass sämtliche Vorgänge erfasst worden sind.

Eine stichprobenweise Durchsicht der Gebührenbescheide im Zuge der Prüfung ergab, dass ein Gebührenbescheid an ein Altenheim über 217,20 € in der Gebührenstatistik nicht aufgeführt wurde. Des Weiteren wurde festgestellt, dass in der Statistik häufig z.B. die neben der eigentlichen Gebühr für die Überwachung zusätzlich in Rechnung gestellten Gebühren und Auslagen zwar in INFOMA gebucht, in der Statistik aber nicht erfasst wurden. Damit eine Übereinstimmung zwischen der durch das Gesundheitsamt geführten Statistik und den in INFOMA gebuchten Erträgen sichergestellt werden kann, sollte ein jährlicher Abgleich erfolgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung bedankt sich für den Hinweis. Zukünftig ist ein jährlicher Abgleich der "Gebührenstatistik" mit den INFOMA-Buchungen vorgesehen.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.

Feststellungen Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich gem. einer Auswertung aus INFOMA im Hj. 2015 auf 14.793,00 € und im Hj. 2016 bis zum Tage der Prüfung (02.06.2016) auf 4.424,54. Im Hj. 2015 setzten diese sich aus folgenden Sachkonten zusammen:

5412001 – Spezielle Fortbildung	1.600,31 €
5412003 – Dienst und Schutzkleidung	42,46 €
5431000 – Geschäftsaufwendungen	5.421,94 €
5431001 – Büromaterial	2.425,52 €
5431002 – Fachliteratur	1.030,61 €
5431003 – Dienstreisen	4.252,16 €
5473000 – Wertveränderung Umlaufvermögen	<u>20,00 €</u>
	14.793,00 €

Im Zuge der Prüfung wurden die Sachkonten Geschäftsaufwendungen und Büromaterial näher betrachtet.

Das Gesundheitsamt ist u.a. zuständig für den Gesundheitsschutz sowie die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer (meldepflichtiger) Krankheiten. In diesem Zusammenhang werden bei Personen, die in Verdacht stehen, an einer ansteckenden Krankheit zu leiden, Untersuchungen, wie z.B. Röntgenuntersuchungen und Blutabnahmen, angeordnet. Die Untersuchungen finden bei externen Anbietern (z.B. Krankenhäuser und Röntgeninstitute) statt. Die dadurch entstehenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Kreises Düren und werden bei Geschäftsaufwendungen gebucht.

Bei dem Sachkonto Büromaterial wurde im Hj. 2015 lediglich eine Rechnung über 2.425,52 € gebucht. Dabei handelt es sich um die Druckkosten der erläuternden Broschüre, welche den untersuchten Personen auszuhandigen ist.

Eine stichprobenweise Durchsicht der Rechnungen führte zu keinen Beanstandungen.

- Umweltmedizin

Erträge (Sachkonto 4311000)

Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene und Umweltmedizin, Kostenträger 414 04 02	114.144,70 €
Ansatz 2015	47.300,00 €
Verbesserung	66.844,70 €

Aufwendungen (Sachkonto 5431000 - 5431003)

Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene und Umweltmedizin, Kostenträger 414 04 02	70.482,99 €
Ansatz 2015	22.000,00 €
Verschlechterung	45.424,46 €

Gesetzliche Grundlagen sind zu finden in dem "Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes NRW (ÖGDG NRW)" sowie dem "Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)". Im Einzelnen sind die §§ 10 und 17 ÖGDG und 37 – 41 IfSG maßgeblich.

Der Kostenträger **Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Umwelthygiene und Umweltmedizin** betrifft Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt, wie z.B. die Überwachung der Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch, Schwimm- und Badebeckenwasser. Erträge und Aufwendungen aus diesem Bereich stammen im Wesentlichen aus der Überwachung bzw. Beprobung der Qualität von Wasser/von Trinkwasser, sowie Schwimm- und Badebeckenwasser, hier insbesondere § 39 IfSG (Verwaltungsgebühren und Geschäftsaufwendungen). Der Gesetzestext lautet wie folgt:

§ 39 IfSG Untersuchungen, Maßnahmen der zuständigen Behörde

(1) Der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlage oder eines Schwimm- oder Badebeckens hat die ihm auf Grund von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 oder 2 obliegenden Wasseruntersuchungen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Er hat auch die Gebühren und Auslagen der Wasseruntersuchungen zu tragen, die die zuständige Behörde auf Grund der Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 oder 2 durchführt oder durchführen lässt.

(2) Die zuständige Behörde hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

1. die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und 2 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 und 2 sicherzustellen,
 2. Gefahren für die menschliche Gesundheit abzuwenden, die von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 37 Abs. 1 sowie von Wasser für und in Schwimm- und Badebecken im Sinne von § 37 Abs. 2 ausgehen können, insbesondere um das Auftreten oder die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhindern.
- § 16 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

Feststellungen Erträge

Ausweislich eines aktuellen Ausdrucks aus INFOMA konnten im Hj. 2015 Erträge aus den beschriebenen Gebühren i.H.v. 114.144,70 €, sowie im Hj. 2016 bis zum Zeitpunkt der Prüfung (20.06.2016) Gebühren i.H.v. 55.680,04 € erzielt werden.

Die einzelnen Gebühren betragen zwischen 50,97 € (Fußpflegepraxis) und 1.892,51 € (Schwimmbad). Auch diese Gebühren werden auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW vom 03.07.2011 erhoben. Gem. Ziff. 10.10.2.1 sowie 10.10.2.2 liegt der Gebührenrahmen jeweils zwischen 50,00 und 300,00 €. Daneben fallen die Laborkosten an, die im Einzelfall bis zu ca. 1.300 € betragen. Die Gebührenhöhe richtet dabei nach dem Aufwand der Untersuchung. In die Gebührenberechnung fließen der Zeitaufwand und die Art der Untersuchung, sowie die Fremdkosten für Laboruntersuchungen der entnommenen Proben ein.

Die Gebührenbescheide und Gebührenberechnungen wurden stichprobenweise gesichtet. Die Berechnungen waren schlüssig und konnten nachvollzogen werden. Die Bestimmungen der gesetzlichen Grundlagen wurden eingehalten. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.

Feststellungen Aufwendungen

Die Aufwendungen beliefen sich gem. einer Auswertung aus INFOMA im Hj. 2015 auf 70.482,99 € und im Hj. 2016 bis zum Tage der Prüfung (20.06.2016) auf 34.573,36 €. Im Hj. 2015 setzten diese sich aus folgenden Sachkonten zusammen:

5412001- Spezielle Fortbildung	62,40 €
5431000 – Geschäftsaufwendungen	67.424,46 €

5431001 – Büromaterial	278,30 €
5431002 – Fachliteratur	1.149,70 €
5431003 – Dienstreisen	<u>1.568,13 €</u>
	70.482,99 €

Im Zuge der Prüfung wurden die Sachkonten Geschäftsaufwendungen und Fachliteratur näher betrachtet.

Das Gesundheitsamt ist u.a. zuständig für die Kontrolle von Schwimm- und Badegewässer. In diesem Zusammenhang werden Hallen- und Freibäder regelmäßig dahingehend kontrolliert, ob die Gewässer frei von Verunreinigungen sind. Die dabei gezogenen Wasserproben werden durch verschiedene Hygieneinstitute ausgewertet. Die von diesen in Rechnung gestellten Aufwendungen gehen zunächst zu Lasten des Kreises Düren und werden bei Geschäftsaufwendungen gebucht. Die Aufwendungen fließen allerdings in den Gebührenbescheid, den die jeweiligen Bäder erhalten, ein, sodass der Kreis Düren diese somit wieder erstattet bekommt.

Bei dem Sachkonto Fachliteratur wurden im Hj. 2015 insgesamt neun Rechnungen des Amtes für Gesetzestexte und Neuerscheinungen von Arbeitsblättern auf DVD sowie Loseblattsammlungen gebucht.

Die Rechnungen wurden stichprobenweise gesichtet. Es ergaben sich keinerlei Beanstandungen.